

B E G R Ü N D U N G

zur

12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn

Nr. 13 "Wippeskuhlen"

vom 20. Juni 1994

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22.12.1980 genehmigt. Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 13.04.1981 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Dipl.-Ing. Horst Böttcher teilte durch Schriftsatz vom 23.04.1994 unter Bezugnahme auf den Bauantrag vom 16.02.1994 die Absicht des Herrn Wolfgang Bohrmann, 57439 Attendorn, Eichendorffstraße 11, mit, die auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Parzelle 83, an der Nachbargrenze zum Flurstück 84 vorhandene Garage zum Zwecke der Einrichtung eines Arbeitszimmers aufzustocken.

Da dies der rechtskräftige Bauleitplan mit seinen Festsetzungen nicht zuläßt - die Garage liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche - wird gleichzeitig eine vereinfachte Änderung mit dem Ziel der Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Parzelle 83 beantragt.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken gegen die bereits mit dem Kreis Olpe abgestimmte Planung. Baulastpläne eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind den Antragsunterlagen bereits beigelegt.

3. Städtebauliche Situation

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83, wird die städtebauliche Planaussage nicht berührt.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83, festgesetzte überbaubare Fläche wird bis an die Grenze des Nachbargrundstücks Parzelle 84 hin zum Zwecke der Aufstockung der vorhandenen Grenzgarage erweitert.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nördöstlichen Bebauungsplangebiet an der Eichendorffstraße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83.

6. Grundzüge der Planung

Durch den o. a. Änderungsinhalt auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" nicht tangiert.

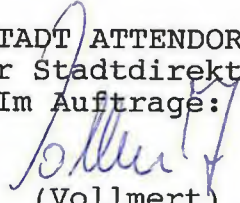
8. Umweltsituation

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83, zum Zwecke der Aufstockung der bereits vorhandenen Grenzgarage wird die Umweltsituation nicht nachteilig tangiert. Eine zusätzliche Überbauung mit der Folge eines erhöhten Versiegelungsgrades findet nicht statt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt somit nicht vor.

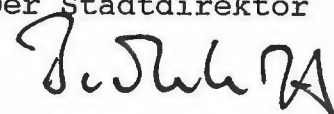
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 1994.

Attendorn, 21. Juni 1994

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Vollmert)
Stadtamtmann

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 1994 gebilligt.

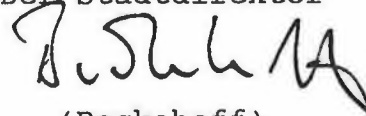
Attendorn, 21. Juni 1994

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor

(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 17.08.1994 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 22.08.1994

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

SD 40°

WR	I
—	(0,5)
—	△

Stadt Attendorn

Eing 26. APR. 1994

Dez. / Amt

SD 51°

WR	II
—	(0,8)
—	△

49

46

44

43

Eichendorfstraße

39

38

37

36

35

301

302

SD 40° - 34°

WR	I/II
—	(0,8)
—	△

Beratungsunterlage
in der Sitzung

des Hauptausschusses am

der Stadtverordneten-
versammlung (Rat) am 20.6.94

Beratungsunterlage in der Sitzung des
Ausschusses für:

Umwelt am

Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung am

Bau- u. Liegenschafts-
angelegenheiten am 9.6.94